

63. Setzt die Anwendung des §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s die Zeugungsfähigkeit des Thäters voraus?

I. Straffenat. Urf. v. 23. Januar 1890 g. B. u. H. Rep. 3344/89.

I. Landgericht Eichstädt.

Gründe:

Die 12 Jahre alten Angeklagten sind verurteilt worden, weil sie zur Befriedigung ihrer Wollust unzüchtige Handlungen an der noch nicht 14 Jahre alten Therese R. vorgenommen haben. Das Urteil hat hierbei festgestellt: ob die Angeklagten bereits geschlechtsreif gewesen seien, erscheine ohne Bedeutung, weil auch Geschlechtsunreife wollüstige Triebe haben und aus Anlaß derselben handeln könnten, wie dies auf die Angeklagten zutrefte. Der §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s erfordert auch zu seiner Anwendung nur, daß die betreffende unzüchtige Handlung eine wollüstige ist. Wenn dagegen von der Verteidigung behauptet wird, es müsse zur Anwendung dieses Paragraphen die unzüchtige Handlung eines geschlechtsreifen Menschen, unter welchem sie einen bereits zeugungsfähigen Menschen zu verstehen scheint, verlangt werden, weil der Angriff eines geschlechtsunreifen Menschen auf die Sittlichkeit nie ein gefährlicher werden könne, so übersieht sie, daß die Möglichkeit, das Kind moralisch zu verderben, durch die Geschlechtsreife des Thäters nicht bedingt ist, und daß nach ihrer Ansicht auch der bereits zeugungsunfähig gewordene, aber der Wollust noch zugängliche Mensch, nicht nach §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s verurteilt werden könnte. Auch die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1882,¹ auf welche sich die Revision beruft, spricht keineswegs aus, daß die Anwendung dieses Paragraphen die unzüchtige Handlung eines geschlechtsreifen Menschen voraussetze.